

Satzung



**Arbeiterwohlfahrt
Ortsverein Vettweiß e.V.**
im Kreisverband Düren e.V.

Stand: April 2011

Vereinsanschrift:

AWO- Ortsverein Vettweiß e.V.: Vorsitzender: Dietmar Jordan, Broichkirchweg 2a, 52391 Vettweiß- Kelz

☎ 0 24 24 – 16 75 / 01 72 – 74 14 97 8

☎ 0 24 24 – 20 14 87

E-Mail: info@awo-vettweiss.de

Satzung

der AWO- Ortsverein Vettweiß e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. ¹Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Vettweiß e.V.“. ²Die Kurzbezeichnung lautet „AWO Ortsverein Vettweiß e.V.“. ³Er ist seit dem 07.12.2000 im Vereinsregister des Amtsgerichts Düren unter der Registernummer VR/1861 eingetragen.
2. ¹Das Verbandsgebiet entspricht dem Kreis Düren.
3. ¹Der Sitz des Vereins ist 52391 Vettweiß. ²Das Vereinsgebiet entspricht den Ortschaften der Gemeinde Vettweiß.
4. ¹Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Düren e.V. mit Sitz in 52349 Düren.

§ 2 Zweck des Vereins

1. ¹Der Zweck des Ortsvereins ist die Erfüllung der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere:
 - Zusammenarbeit mit anderen sozialen Initiativen vor Ort und Koordination lokaler sozialer Arbeit (z.B. Ortsausschüsse, § 9)
 - Werbung und Schulung von Mitgliedern und Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen
 - vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe
 - Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements
 - Förderung von jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Jugendwerks der AWO
 - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

1. ¹Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
²Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - Gestaltung eines Programmangebotes mit ehrenamtlichen Helfern
 - Beratungs- und Bildungsangebote auch in Zusammenarbeit mit sozialen Initiativen in Vettweiß
 - Durchführung von Maßnahmen zur Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenerholung
 - Durchführung von Reisen und Veranstaltungen im Rahmen der Jugend- und Seniorenbetreuung
 - Unterstützung der soziokulturellen Arbeit von AWO- Einrichtungen in Vettweiß, deren Träger übergeordneten Verbandsgliederungen sind
 - Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen
 - Förderung des traditionellen Brauchtums
 - Öffentlichkeitsarbeit, Information der Bürger/ innen
 - Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand
 - Vernetzung von Angeboten
 - Organisation ehrenamtlicher Arbeit
 - Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heimen und Maßnahmen, Aktionen
2. ¹Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. ¹Mittel des Ortsvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten - abgesehen von Aufwendersersatz für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
4. ¹Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. ¹Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Kreisverband, bei dem die Mitgliedschaft besteht. ²Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. ¹Mitglied der Arbeiterwohlfahrt kann werden, wer sich zum Grundsatzprogramm und zu den in den im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennt. ²Die persönliche Mitgliedschaft kann nur im Ortsverein erworben werden. ³Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. ⁴Ist eine Widerspruchsfrist nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
2. ¹Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 4 freigestellt sind.
3. ¹Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin. ²Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederungen zulässig. ³Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.
4. ¹Jede Organisationsgliederung kann den an einen Ortsverein gerichteten Mitgliedsantrag annehmen. ²In diesem Fall ist der Vorstand des jeweiligen Kreisverbandes, Landes- oder Bezirksverbandes oder des Bundesverbandes befugt, über die Aufnahme als Mitglied zu entscheiden. ³Die Aufnahmebestätigung erfolgt, sofern nicht der Ortsverein des Wohnbereichs der Aufnahme innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Mitteilung widerspricht.
5. ¹Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
6. ¹Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen, oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.
7. ¹Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des "Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt" durchzuführen.
8. ¹Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Verbandsgremien übertragen und als verbindlich anerkannt. ²Insofern verzichtet der Ortsverein auf die Durchführung eines eigenen Ordnungsverfahrens.
9. ¹Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als zwölf Monatsbeiträgen kann der Vorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen.
10. ¹Als korporative Mitglieder können sich dem Ortsverein Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Ortsvereinsebene erstreckt. ²Als korporative Mitglieder können sich dem Ortsverein nach Zustimmung des Bundesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt. ³Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft, bzw. Stiftung aus.

11. ¹Über die Aufnahme als korporative Mitglieder entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der übergeordneten Verbandsgliederung. ²Der Bezirks- bzw. Landesvorstand ist zu unterrichten. ³Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
12. ¹Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. ²Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
13. ¹Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigung richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
14. ¹Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.
15. ¹Korporative nicht gewerbliche Mitglieder und solche gewerbliche Mitglieder, die zu 100% von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren Dienstleistung für soziale Zwecke eingesetzt wird, sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO zu verwenden, soweit sie den Zertifizierungsaufgaben der Arbeiterwohlfahrt entsprechen. ²Sonstige korporative gewerbliche Mitglieder sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO in der Fußzeile auf ihrem Briefbogen zu verwenden, ihnen ist es nicht gestattet, das Markenzeichen der AWO in ihrem Namen zu verwenden.

§ 5 Jugendwerk

1. ¹Für ein im Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt bestehendes Ortsjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. ¹Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. ¹Der Vorstand des Ortsvereins ist zur Förderung, Unterstützung, Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Ortsjugendwerk berechtigt und verpflichtet.
4. ¹Mitglieder des Ortsjugendwerks können auf Antrag beitragsfrei Mitglied des Ortsvereins sein, sofern sie beim Ortsjugendwerk bereits einen Mitgliedsbeitrag zahlen.
5. ¹Die Revisorinnen/ Revisoren des Ortsvereins sind verpflichtet, die Prüfung des Ortsjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen/ Revisoren durchzuführen. ²Sie berichten dem Vorstand.

§ 6 Organe

1. ¹Organe des Ortsvereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Ortsvereinsvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. ¹Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. ¹Der Vorstand hat die Mitglieder und eine/n Vertreter/in des Jugendwerks zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
²Auf Antrag der übergeordneten Verbandsgliederung oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, ist binnen drei Wochen eine Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

3. ¹Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
²Mindestens alle vier Jahre wählt sie auf die Dauer von 4 Jahren den Vorstand sowie mindestens 2 Revisoren/ Revisorinnen und innerhalb von neun Monaten vor der Konferenz der übergeordneten Verbandsgliederung den/ die Delegierten zur Kreiskonferenz. ³Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
⁴Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-/ und eine Wahlordnung beschließen. ⁵Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige/ derjenige gewählt ist, die/ der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
⁶Ein hauptamtliches Anstellungs- und Beschäftigungsverhältnis beim Ortsverein sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO beteiligt sind, und Vorstandsfunktionen des Ortsvereins sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion. ⁷Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn beim Ortsverein gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.
4. ¹Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ²Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen. ³Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen. ⁴Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung. ⁵Die Auflösung des Ortsvereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. ⁶Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.
5. ¹Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder oder – sofern der Verein weniger als 50 Mitglieder hat – mindestens sieben Mitglieder erschienen sind. ²Ist eine Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. ³Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.
6. ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. ²Sie sind von der/ dem Vorsitzenden und der/ dem Schriftführer/ in zu unterzeichnen. ²Sofern kein/e Schriftführer/in vorhanden, unterschreibt der/die Protokollant/in.

§ 8 Ortsvereinsvorstand

1. ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Er trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Ortsvereins. ³Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.
⁴Der Vorstand besteht aus:
dem/ der Vorsitzenden,
dem/ der Stellvertreter/ in,
dem/ der Kassierer/in,
dem/ der Schriftführer/in
und 1/3/5 oder 7 Beisitzern/ Beisitzerinnen, deren Zahl die Mitgliederversammlung vorher festlegt.
⁵Beide Geschlechter sollten mit jeweils mindestens 40% vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden ist.
⁶Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.
⁷Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. ⁸Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. ⁹Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung/ der Ortsausschuss.
¹⁰Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.
2. ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/ die Vorsitzende/r und ihre/ sein/e Stellvertreter/innen.
²Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. ¹Die/ der Vorsitzende/r ist verpflichtet, den Ortsvereinsvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
4. ¹Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. ²Die Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
5. ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

6. ¹Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in berufen. ²Diese/r ist als besondere/r Vertreterin/Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheit bevollmächtigt. ³Sie/Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
⁴Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/ den besonderen Vertreterin/Vertreter durch generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln. ⁵Vor der Bestellung des Ortsvereinsgeschäftsführers ist die Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.
7. ¹Der Ortsvereinsvorstand hat dem Vorstand der übergeordneten Verbandsgliederung über seine Tätigkeit mindestens einmal Jährlich zu berichten.
8. ¹Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen oder bei der Verletzung der Berichtspflicht nach vorstehendem Absatz, hat der Vorstand die Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen. ²Andernfalls ist das Vertretungsorgan der übergeordneten Verbandsgliederung zur Bestellung einer/eines weiteren Beisitzers/Beisitzerin nach § 8 Abs. 1 Satz 4 für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung berechtigt.
9. ¹Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
10. ¹Der Vorstand benennt eine/n Vertreter/in zu Unterstützung des Ortsjugendwerkes, die/der an den Sitzungen des Ortjugendwerksvorstandes beratend teilnimmt.
11. ¹Er kann aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/n berufen.
12. ¹Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Ortsjugendwerksvorstandes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.
13. ¹An den Vorstandssitzungen des Ortsvereins nimmt ein vom Ortsjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil.
14. ¹Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. ²Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. ³Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 9 Ortsausschuss

1. ¹Der Ortsvereinsvorstand kann einen Ortsausschuss bilden.
2. ¹Dem Ortsausschuss gehören ein/e Vertreter/in des Jugendwerkes, korporative Mitglieder und weitere Interessengruppen und Vereinigungen mit sozialem oder sozialpolitischem Charakter an, deren Ziele mit denen der Arbeitwohlfahrt vereinbar sind.
3. ¹Der Ortsausschuss ist eine Kooperationsgemeinschaft zur Verfolgung gemeinsamer sozialer Aufgaben und Ziele auf kommunaler Ebene.
4. ¹Der Ortsausschuss tritt in regelmäßigen Abständen zusammen. ²Er stimmt seine Aktivitäten untereinander ab und verabredet dort, wo eine gemeinsame Interessenlage gegeben ist, z.B. vereinte Aktionen gegenüber Kommune, Ämter Behörden usw. oder gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.

§ 10 Mandat und Mitgliedschaft

1. ¹Mandatsträger/innen müssen Mitglied der AWO sein. ²Wahlämter und Organmitgliedschaften (§6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

§ 11 Rechnungswesen

1. ¹Der Ortsverein ist zu jährlichen Budgets (Wirtschaft- Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. ²Diese bedürfen der Bestätigung der übergeordneten Verbandsgliederung.
2. ¹Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. ²Aus dem Rechnungswesen müssen die Position des Budgets abgeleitet werden.
3. ¹Im übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungen anzuwenden.

§ 12 Verbandsstatut

1. ¹Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.
2. ¹Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 13 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

1. ¹Der Ortsverein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.
2. ¹Die zur Prüfung berechtigten Gliederungen oder Ihre Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Ortsvereins und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Ortsverein insoweit Einfluss nehmen kann, nehmen. ²Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. ³Näheres kann durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Ortsverein und der übergeordneten Verbandsgliederung geregelt werden.
3. ¹Der Ortsverein ist gegenüber dem Ortsjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung verpflichtet. ²Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

§ 14 Auflösung

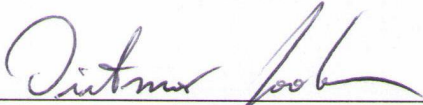
1. ¹Bei Ausschluss oder Austritt aus der übergeordneten Verbandsgliederung ist der Ortsverein aufgelöst. ²Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. ³Ein etwa neu gewählter Name oder Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. ⁴Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. ⁵Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Inkrafttreten der Satzung

¹Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. April 2011 beschlossen.

²Am 15. Juni 2011 stimmte der Kreisverband dieser Satzung zu. ³Nach der Zustimmung des Kreisvorstandes tritt sie am 15. Juni 2011 in Kraft.

⁴Die Satzung vom 06. März 2002 tritt mit diesem Tag außer Kraft.



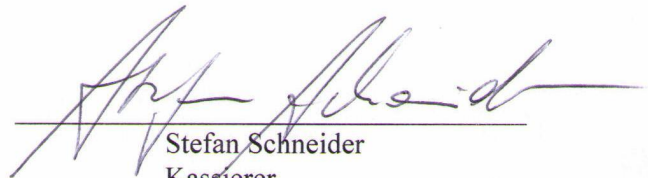
Dietmar Jordan
Vorsitzender



Klaus Thomas
stellv. Vorsitzender



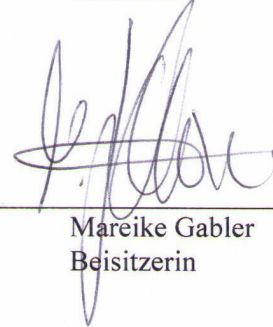
Jürgen Ruskowski
Schriftführer



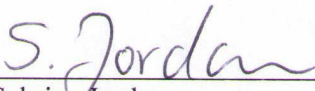
Stefan Schneider
Kassierer



Norbert Didi
Beisitzer



Mareike Gabler
Beisitzerin



Sabrina Jordan
Beisitzerin